

## **Fehlende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss nicht zur Versagung der Steuerbefreiung führen**

Der Europäische Gerichtshof (RS 587/10 vom 27.09.2012) hat entschieden, dass die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht einzig und allein aus dem Grund verwehrt werden darf, weil die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nicht aufgezeichnet wurde. Die Unternehmereigenschaft des Erwerbers hängt nicht von einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sondern von seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ab. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes soll die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer daher lediglich eine Möglichkeit darstellen, die Unternehmereigenschaft des Erwerbers nachzuweisen.

Kann der Lieferer hinreichend belegen, dass der Erwerber ein Unternehmer ist, der beim Erwerb auch als solcher gehandelt hat, so gilt die Unternehmereigenschaft des Erwerbers auch ohne die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als nachgewiesen.

Bereits in einem vorherigen Fall hatte der Europäische Gerichtshof (Urteil RS C-273/11 vom 06.09.2012, Mecsek-Gabona Kft.) entschieden, dass eine nachträgliche und rückwirkende Löschung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Kunden es nicht rechtfertigt, die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu versagen. In dem vom Europäischen Gerichtshof zu entscheidenden Fall durfte der Lieferant also auf die Gültigkeit der von der Finanzbehörde erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vertrauen.

**Hinweis:** Die Entscheidungen sollte jedoch nicht als Aufforderung verstanden werden auf die Aufzeichnung und Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zukünftig zu verzichten. Der Unternehmer sollte auch weiterhin darauf achten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden qualifiziert abzufragen und die Überprüfung zu dokumentieren. Denn ohne die korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können sie als Lieferant weder eine formell ordnungsgemäße Rechnung ausstellen, noch eine korrekte ZM-Meldung abgeben.

Sollte sich aber etwa im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung herausstellen, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nicht existiert, kann die o.g. Rechtsprechung hilfreich sein, wenn man es schafft die Unternehmereigenschaft des Erwerbers auch anderweitig nachzuweisen.

### **Hinweis:**

**Die Inhalte der verfassten Beiträge dienen lediglich zur allgemeinen steuerlichen Information und spiegeln lediglich die persönliche Einschätzung der Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH zu**



**diversen steuerlichen Themen wieder. Die Inhalte stellen keine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.**